

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Rechtsamt

**Bürgerbegehren Emmertsgrund
Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß
§ 21 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO)**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 09. April 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	03.04.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	03.04.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung, dass das am 17. März 2008 eingereichte Bürgerbegehren unzulässig ist.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Muster einer Unterschriftenliste
A 2a	Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme
A 2b	Rechtsgutachten
A 3	Sachantrag von SPD und BL mit Datum vom 03.04.2008 - Tischvorlage im Haupt- und Finanzausschuss am 03.04.2008 - Tischvorlage im Gemeinderat an 03.04.2008
A 4	Sachantrag der GAL-Grünen mit Datum vom 03.04.2008 - Tischvorlage im Haupt- und Finanzausschuss am 03.04.2008 - Tischvorlage im Gemeinderat an 03.04.2008

Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.04.2008

Ergebnis: ohne Beschlussempfehlung behandelt

Sitzung des Gemeinderates vom 03.04.2008

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.04.2008:

9.3 **Bürgerbegehren Emmertsgrund** **Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 21 Absatz 4 Gemeindeordnung** Beschlussvorlage 0099/2008/BV

Stadtrat Nimis meldet Befangenheit an und verlässt den Sitzungsraum.

Rechtsanwalt Dr. Sieben von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner aus Stuttgart erläutert kurz sein für die Stadt erstelltes Gutachten über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Im Anschluss daran wird den Herren Prof. Dr. Geitmann und Dr. Wunder Gelegenheit gegeben, ihrerseits Stellung zu nehmen.

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Schladitz, Stadtrat Weiss, Stadtrat Weber, Stadtrat Dr. Gradel, Stadträtin Dr. Trabold, Stadtrat Pflüger, Stadtrat Breer, Stadtrat Kilic, Stadträtin Marggraf, Stadträtin Dr. Lorenz, Stadtrat Cofie-Nunoo, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Lachenauer

Stadtrat Schladitz bringt den von der SPD-Fraktion als Tischvorlage im Gemeinderat verteilten **Antrag** ein, der wie folgt lautet:

Der Oberbürgermeister weist die GGH an, die Emmertsgrundpassage nicht zu verkaufen.

Hilfsweise stellt er folgenden Antrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheides über die vom Bürgerbegehren beantragte Gemeindeangelegenheit (Erhalt der 610 Wohnungen in der Emmertsgrundpassage als Städtische Wohnungen) und die Festlegung eines Termins für diesen Entscheid. Wir schlagen dafür Sonntag, den 13. Juli 2008 vor.
2. Die GGH wird angewiesen, die Emmertsgrundpassage bis zur ersten Gemeinderatssitzung nach dem Bürgerentscheid nicht zu verkaufen.

Sollte das Bürgerbegehren vom Gemeinderat für unzulässig erklärt werden beziehungsweise nicht die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen werden, **beantragen** wir, die GGH anzuweisen, die Emmertsgrundpassage bis zur rechtlichen Klärung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht zu verkaufen.

Von Stadtrat Dondorf, Stadträtin Dr. Greven-Aschoff und Stadtrat Weiss wird folgender Antrag eingebracht und als Tischvorlage verteilt:

1. Es ist ein Bürgerentscheid noch vor der Sommerpause durchzuführen.
2. Die Fragestellung des Bürgerentscheides soll folgendermaßen lauten:

„Sind Sie für den Erhalt der 610 Wohnungen in der Emmertsgrundpassage im Eigentum der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GGH (Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz)?“

Die dadurch entstehenden Kosten belaufen sich auf 12 Mio. €

Diese Kosten der GGH sind durch städtische Zuschüsse zu decken. Dafür soll – auf 10 Jahre begrenzt – der Grundsteuer-Hebesatz von 470 auf 492 Punkte erhöht werden.

Stadtrat Weiss hielt er es für angebrachter, eine 2/3 Entscheidung für einen Bürgerentscheid zu treffen, anstatt eine Weisung an die GGH zu geben.

Es zeichnet sich ab, dass sich eine Mehrheit für den Vorschlag von Stadtrat Weiss bildet, mit einer 2/3 Mehrheit einen Bürgerentscheid mit dem Wortlaut der Frage des Bürgerbegehrens durchzuführen. Es wird angeregt in einem Flyer die Pro- und Contra-Positionen aufzuführen.

Stadtrat Holschuh stellt den **Geschäftsordnungsantrag** auf
Schluss der Rednerliste

Hierzu erhebt sich keine Gegenrede, damit ist die Rednerliste geschlossen. Die auf der Rednerliste noch verbleibenden Wortmeldungen werden nacheinander aufgerufen.

Oberbürgermeister Dr. Würzner schlägt vor, dem Wunsch der Bürgerschaft Rechnung zu tragen und eine Entscheidung für einen Bürgerentscheid zu treffen. Details wie zum Beispiel Flyer sollten im Haupt- und Finanzausschuss beziehungsweise im Gemeinderat beraten werden.

Sitzungsunterbrechung von 21.52 Uhr bis 22.18 Uhr

In der Sitzungsunterbrechung einigt man sich auf folgenden Beschlusstext, der mit einer 2/3 Mehrheit (28 Ja-Stimmen) beschlossen werden müsste:

1. Der Gemeinderat beschließt einen Bürgerentscheid zu folgender Frage: „Sind Sie für den Erhalt der 610 sozialgebundenen Wohnungen in der Emmertsgrundpassage als städtische Wohnungen im Besitz der städtischen Wohnungsbaugesellschaft (GGH)?“
2. Wahltag soll der 13. oder ersatzweise der 20. Juli 2008 sein.
3. Über einen Flyer wird voll umfänglich über pro und contra des Verkaufs einschließlich der finanziellen Auswirkungen informiert.

Oberbürgermeister Dr. Würzner gibt zu Protokoll, dass die weiteren Detailfragen im Rahmen einer gesonderten Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss und Gemeinderat behandelt werden, für die eine einfache Mehrheit ausreichend sei. Des Weiteren wird die GGH angewiesen, die Wohnungen bis zur ersten Gemeinderatssitzung nach dem Bürgerentscheid nicht zu verkaufen.

Er stellt den so formulierten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschluss des Gemeinderates:

- 1. Der Gemeinderat beschließt einen Bürgerentscheid zu folgender Frage: „Sind Sie für den Erhalt der 610 sozialgebundenen Wohnungen in der Emmertsgrundpassage als städtische Wohnungen im Besitz der städtischen Wohnungsbaugesellschaft (GGH).“*
- 2. Wahltag soll der 13. oder ersatzweise der 20. Juli 2008 sein.*
- 3. Über einen Flyer wird voll umfänglich über pro und contra des Verkaufs einschließlich der finanziellen Auswirkungen informiert.*

gez.

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 38 Enthaltung 2 Befangen 1

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



II. Begründung:

1. Sachstand

Die Geschäftsführung der städtischen Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz (GGH) beabsichtigt, die Wohnanlage Emmertsgrundpassage zu verkaufen. Den Hintergrund für diese Verkaufsabsichten hat sie in einem Bericht zusammengefasst, der als Anlage 1 der Beschlussvorlage 0207/2007/BV vom 20. Juni 2007 beigefügt war. Hierauf wird verwiesen.

Gegen den geplanten Verkauf der Wohnanlage regte sich in der Bürgerschaft erheblicher Widerstand, der schließlich das „Bündnis für den Emmertsgrund“ veranlasste, Unterschriften gegen den Verkauf zu sammeln, um im Wege eines Bürgerbegehrens den Verkauf zu verhindern.

Am 17.03.2008 wurden Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner von Vertretern der Bürgerinitiative „Bündnis für den Emmertsgrund“ vier Ordner mit Unterstützungsunterschriften zusammen mit einem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) übergeben. Ein Muster einer Unterschriftenliste ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Bürgerbegehren hat folgenden Wortlaut:

Bürgerbegehren für den Erhalt städtischer Wohnungen in Heidelberg

Wir beantragen gemäß § 21 Absatz 3 der Gemeindeordnung einen Bürgerentscheid zu folgender Frage:

„Sind Sie für den Erhalt der 610 sozialgebundenen Wohnungen in der Emmertsgrundpassage als städtische Wohnungen im Besitz der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GGH (Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz)?“

Begründung: Die Stadt muss auch weiterhin soziale Verantwortung übernehmen und darf ihren günstigen städtischen Wohnraum nicht reduzieren. Wir sagen ja zum Erhalt unseres städtischen Eigentums! Vor allem darf eine so wichtige Frage nicht über die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger hinweg entschieden werden. Deshalb fordern wir einen Bürgerentscheid!

Kostendeckung: Dieses Bürgerbegehren erfordert keine neuen Ausgaben.

Vertretungsberechtigte: Mia Lindemann, Am Fürstenweiher 10/1, 69118 Heidelberg; Bernd Ziegler, Markgräfler Str. 5, 69126 Heidelberg

2. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens

Der Haupt- und Finanzausschuss wurde in seiner Sitzung vom 19.03.2008 unter Tagesordnungspunkt „Bürgerbegehren Emmertsgrund - Sachstand und weiteres Vorgehen“ (Drucksache 0042/2008/IV) darüber informiert, dass mit der Prüfung der Rechtsfragen eine externe Rechtsanwaltskanzlei beauftragt wurde, die einen Tätigkeitsschwerpunkt im Kommunalverfassungsrecht hat und bereits über Erfahrung mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren verfügt.

Das ausführliche Rechtsgutachten vom 26.03.2008 liegt nun vor. Es kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, da es die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 der GemO nicht erfüllt:

Da das Bürgerbegehren sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet, war die 6-Wochen-Frist gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 GemO ab Bekanntgabe des Beschlusses einzuhalten. Die 6-Wochen-Frist lief am 13.03.2008 ab. Die Übergabe der erforderlichen 10.000 Unterschriften erfolgte am 17.03.2008. Die 6-Wochen-Frist wurde somit nicht eingehalten.

Das Bürgerbegehren enthält zu Unrecht entgegen § 21 Absatz 3 Satz 4 GemO keinen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme.

In der Folge ist das Bürgerbegehren insgesamt für unzulässig zu erklären.

Die rechtliche Begründung ist dem dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Gutachten zu entnehmen.

3. Prüfung: Abhilfeentscheidung durch den Gemeinderat

Gemäß § 21 Absatz 4 Satz 2 GemO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Voraussetzung hierfür ist nicht, dass der Bürgerentscheid zulässig ist. So kann grundsätzlich der Gemeinderat schon vor dem Beschluss über die Zulässigkeit entscheiden, dass die beantragte Maßnahme durchzuführen ist.

Selbst im Fall der Unzulässigkeit ist der Gemeinderat nicht daran gehindert, dem Ziel des Bürgerbegehrens zu entsprechen und den Oberbürgermeister anzuweisen, den Verkauf der Emmertsgrundpassage der GGH zu untersagen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit würde in diesem Falle entfallen.

Einer solchen Beratung und Beschlussfassung steht auch nicht § 18 Absatz 5 Geschäftsordnung des Gemeinderates entgegen, da das Vorliegen von weit mehr als 10.000 gültigen Unterschriften wesentliche Gesichtspunkte darstellen, die eine erneute Beratung und Beschlussfassung rechtfertigen.

gez.

Dr. Eckart Würzner